

**SATZUNG
des Kulturrings Altena (Westf.) e.V.**

A.Name und Sitz

I

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Kulturring Altena (Westf.) e.V.**
- 1.2 Der Verein wird gebildet:
- a)** aus den kulturtreibenden Gruppen (Vereine, Verbände, sonstige Zusammenschlüsse)
 - b)** aus den am Kulturleben interessierten Einzelpersonen innerhalb der Stadt Altena (Westf.)
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Altena und führt im Vereinsregister beim Amtsgericht Altena die Nr. 7 VR 582.

B.Zweck und Aufgaben

II

- 2.1 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein setzt sich für seine Tätigkeit folgende Ziele:
- a) Die Förderung von Kunst und Kultur nach folgenden Schwerpunkten:
 - aa)** Verbesserung und Vermehrung der Wege zur kulturellen Betätigung innerhalb der Stadt und Verknüpfung der innerhalb des Stadtgebiets geleisteten kulturellen Arbeit bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der den Kulturring angeschlossenen Gruppen.
 - ab)** Wahrnehmung der Gesamtinteressenvertretung der kulturtreibenden Gruppen gegenüber der Stadt Altena (Westf.) und anderen örtlichen und überörtlichen Behörden und Institutionen.
 - ac)** Einbeziehung auch nicht vereinsgebundener kultureller Aktivitäten in den Gesamtbereich der Kulturarbeit innerhalb der Stadt, um alle Ansätze zu einer Mitarbeit zu erfassen.
 - ad)** Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Kulturringen benachbarter Städte und Gemeinden.
 - b) Der Satzungszweck wird **i n s b e s o n d e r e** verwirklicht durch:
 - ba)** Pflege von Kunstsammlungen
 - bb)** Pflege des Liedguts und des Chorgesangs

bc) Förderung des Kinder- und Jugendtheaters

2.2 Die Erfüllung der Zielsetzung soll erreicht werden durch:

- a) Sicherung der Zusammenarbeit aller kulturellen Institutionen der Stadt Altena (Westf.) mit dem Ziel, dass die allgemeinen Interessen im kulturellen Bereich Vorrang vor Einzelinteressen haben.
- b) Beratung der städtischen und anderer behördlicher Organe in allen kulturelle Belange betreffenden Fragen.
- c) Vertretung der Mitglieder auf übervereinsmäßiger Ebene.
- d) Übernahme von aufgaben, die geeignet sind, dem kulturellen Leben der Stadt neue Impulse zu geben, soweit diese Aufgaben von den angeschlossenen Mitgliedern nicht übernommen werden können, oder Maßnahmen in ihrer Durchführung für ein größeres Publikum erschlossen werden sollen.

III

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.2 Sollten sich Überschüsse ergeben, werden diese ausschließlich für Zwecke des Vereins verwandt. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Kulturrings erhalten.

3.3 Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C.Mitgliedschaft

IV

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

V

5.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Zusammenschlüsse natürlicher Personen und juristische Personen des öffentlichen und

privaten Rechts werden, die den Satzungszweck zu unterstützen bereit sind. Der Weg zur Mitgliedschaft eröffnet sich deshalb sowohl allen am Kulturleben der Stadt beteiligten Vereinen, Verbänden u.a. Arbeitsgruppen, als auch den am Kulturleben interessierten Einzelpersonen.

- 5.2 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Kulturrings besondere Verdienste erworben haben.
- 5.3 **Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahrs. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, weiter durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Kulturrings nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere der Pflicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

VI

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Betreuung und Vertretung ihrer Interessen im Sinne der Satzung
- b) Anträge im Sinne der Satzung zu stellen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- c) die Möglichkeit, für ihre Veranstaltungen und für ihre allgemeine Gruppenarbeit auf Empfehlung des Vereins Zuschüsse von Seiten der Stadt Altena (Westf.) zu erhalten.

VII

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu befolgen;
- b) den Verein über sämtliche Veranstaltungen, die von ihnen durchgeführt werden, rechtzeitig zu unterrichten und mit ihm abzustimmen;
- c) mit der Aufnahme in den Verein den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag zu zahlen. **Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.**

VIII

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

E.Organe und Organisation des Vereins

IX

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (s. XII)
- b) die Mitgliederversammlung (s.XIV)

X

Die Arbeit des Vereins im übrigen wird durch die Arbeitskreise (s. XIII) wahrgenommen.

XI

- 11.1 Die Geschäftsstelle des Vereins ist bei der Stadtverwaltung eingerichtet.
- 11.2 Geschäftsführer/in ist der/die Leiter/in der Kulturarbeit der Stadtverwaltung bzw. sein/e jeweilige/r Vertreter/in. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

XII

- 12.1 Der Vorstand i.S. dieser Satzung besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der Stellvertreter/in
 - c) den Leitern / Leiterinnen der Arbeitskreise
 - d) dem / der Schatzmeister/in
 - e) dem / der Geschäftsführer/inFür jedes Vorstandsmitglied nach c) und d) ist ein Vertreter zu wählen. - Im nachfolgenden Text wird die männliche Person benutzt. -
- 12.2 Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Geschäfte im Rahmen der Satzung.
- 12.3 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Leiter der Arbeitskreise und deren Vertreter sowie der Schatzmeister und dessen Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 12.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

XIII

- 13.1 Für die in der Stadt vorhandenen Bereiche der Kultur werden Arbeitskreise gebildet. die Zahl und die Aufgabenstellung der Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 13.2 Der jeweilige Arbeitskreis wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Leiter zusammengerufen und betreut. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht jedem Mitglied des Kulturrings offen.
- 13.3 Die Arbeitskreise haben innerhalb ihres Festbereichs folgende Aufgaben:
 - a) Zusammentragen und Beraten der Wünsche und Anregungen der Mitglieder und Vorbereitung der Beratungen und Entscheidungen des Vorstands
 - b) Vorlegen eines Veranstaltungsplans an den Vorstand
 - c) Vorbereitung von Veranstaltungen auf übervereinsmäßiger Ebene
 - d) Herausarbeitung neuer Aktivitäten und evtl. Verbesserungsvorschläge

XIV

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 14.2 Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - a) Die Einzelpersonen, die sich dem Kulturring angeschlossen haben, haben jeweils 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Stimmberechtigter nach §14.2 b) kann nicht gleichzeitig Stimmberechtigter nach § 14.2 a) sein, um die Breite der Auffassungen nicht einzuengen.
 - b) Zusammenschlüsse natürlicher Personen und juristischer Personen (Gruppen, Verbände etc.), die Mitglieder des Kulturrings sind, haben jeweils zwei Stimmen.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung für den Haushaltsplan des Vereins
 - d) Wahl (sofern Wahlen anstehen) der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer. Dabei ist zu beachten, dass der Geschäftsführer kraft seines Amtes zusätzliches Mitglied ist
 - e) vorliegende Anträge
- 14.4 Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge, die später gestellt werden, können nur zur Beratung kommen, wenn sie von mindesten 5 Mitgliedern gestellt und deren Beratung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird (Dringlichkeitsanträge).
- 14.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

F. Geschäftsjahr

XV

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

G. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

XVI

Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder schriftlich erforderlich! die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

XVII

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder des Vereins die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

XVIII

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen oder steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Altena (Westf.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung der Kultur weiterzuleiten hat.

Die Satzung des Vereins, die er sich in seiner Gründungsversammlung am 06.09.1971 gegeben hat und die durch die Mitgliederversammlungen vom 15.12.1972 und 24.05.1988 geändert wurde, wird mit Wirkung ab 01.06.1999 aufgehoben und durch die vorstehende Satzung ersetzt, über die in der Jahreshauptversammlung am 01.06.1999 entschieden wurde.
Altena, den 01.06.1999